

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 31/15 R

L 2 R 104/13 (Hessisches LSG)
S 6 R 537/09 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie den Richter Dr. K a l t e n s t e i n
und die Richterin B e r g n e r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 15. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 14 078,62 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Rückzahlung von Rentenleistungen.
- 2 Die Klägerin vermietete der Versicherten, Frau C. K. , und später deren Sohn, R. K. (R), eine Wohnung. Die Versicherte bezog vom beklagten Rentenversicherungsträger eine Rente, die auf ihr Konto bei der F. Sparkasse überwiesen wurde. Sie räumte R Kontovollmacht zu Lebzeiten und über den Tod hinaus ein. Die Versicherte verstarb 1981. Die Rente wurde hingegen weiter auf das Konto bei der F. Sparkasse überwiesen. Auch die R gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die anfangs 1021,48 DM betrug, wurde auf dieses Konto überwiesen. R nutzte das Konto für eigene Zwecke. Er verstarb 2001.
- 3 In diesem Jahr erhielt die Beklagte die Mitteilung, dass die Versicherte verstorben sei. Die Rentenzahlungen wurden darauf eingestellt.
- 4 Mit Bescheid vom 17.3.2004 forderte die Beklagte von der Klägerin die Erstattung von über den Sterbemonat der Versicherten hinaus gezahlten Rentenleistungen iHv 14 078,62 Euro. Die Klägerin sei Empfängerin der Rentenzahlungen iS des § 118 Abs 4 S 1 SGB VI gewesen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.2.2005 zurück.
- 5 Das Klageverfahren ruhte zunächst wegen des von der Beklagten gegen die F. Sparkasse geführten Rechtsstreits. Die Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des SG Frankfurt vom 9.12.2011 (S 10 R 598/07) abgewiesen.
- 6 Mit Urteil vom 28.1.2013 hat das SG Frankfurt den Bescheid vom 17.3.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.2.2005 iHv 6087,99 Euro aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Beklagte könne von den in § 118 Abs 4 SGB VI genannten Personen lediglich eine quotaler Rückerstattung in dem Umfang verlangen, in dem diese von der überzahlten Rente partizipiert hätten. Bezogen auf die Klägerin errechne sich ein Betrag iHv 7990,63 Euro.
- 7 Mit Urteil vom 15.9.2015 hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben, die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Anschlussberufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Voraussetzungen des § 118 Abs 4 S 1 SGB VI seien erfüllt. Ein vorrangiger Anspruch aus § 118 Abs 3 S 2 SGB VI stehe der Inanspruchnahme der Klägerin nicht entgegen, weil das Konto der verstorbenen Versicherten bei Geltendmachung der Rückzahlungspflicht kein entsprechendes Guthaben mehr aufgewiesen habe und das Geldinstitut nicht vorrangig in Anspruch zu nehmen sei. Diesbezüglich hat das LSG auf das rechtskräftige Urteil des SG



Frankfurt vom 9.12.2011 im Rechtsstreit der Beklagten gegen die F. Sparkasse Bezug genommen. Die Klägerin sei verpflichtet, den Betrag zurückzuerstatten, den sie nach dem Tod der Versicherten aus der zu Unrecht gezahlten Rente erhalten habe. Für eine quotalen Berechnung des Erstattungsanspruchs gebe es keine gesetzliche Grundlage. Es bestehe keine Veranlassung zu der Annahme, dass die an die Klägerin vom Konto der Versicherten überwiesenen Beträge nicht aus den Rentenleistungen gezahlt worden seien. Schließlich habe die Beklagte den Erstattungsanspruch gegenüber der Klägerin geltend machen dürfen, obwohl weitere Empfänger Leistungen vom Konto der verstorbenen Versicherten erhalten hätten. Hierfür reichten gerichtlich nicht überprüfbare Zweckmäßigkeitserwägungen aus.

- 8 Die Klägerin hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Die Revisionsbegründung vom 11.1.2016 beginnt nach der Antragstellung unter I. mit Ausführungen zur "rechtsfehlerhaften Entscheidung" des LSG. Unter 1. wird eine falsche Anwendung des § 118 Abs 3 SGB VI gerügt, weil das Berufungsgericht angenommen habe, dass ein vorrangiger Anspruch gegen die F. -

Sparkasse nicht bestehe. Hierbei stütze sich das LSG auf die Entscheidung des SG Frankfurt vom 9.12.2011, ohne eine eigene Prüfung vorzunehmen. Es folgen sodann auf den S 2 - 4 der Revisionsbegründung Ausführungen zur nach Ansicht der Klägerin gebotenen Auslegung des § 118 Abs 3 S 3 SGB VI. Das LSG übersehe, dass die vorliegend anzunehmende Kenntnis der Bank von dem Tod der Versicherten den Einwand fehlenden Guthabens auf dem Rentenkonto ausschließe. Unter 2. wird ausgeführt, dass auch die Voraussetzungen des § 118 Abs 4 SGB VI nicht erfüllt seien. Es sei davon auszugehen, dass R seine Mietzahlungen aus seiner Erwerbsminderungsrente sowie aus Bareinzahlungen und damit aus seinem Vermögen beglichen habe. Die Klägerin habe somit keinen "entsprechenden Betrag" iS des § 118 Abs 4 S 1 SGB VI erhalten. Unter 3. wird ergänzt, warum die Inanspruchnahme der Klägerin im Übrigen im Hinblick auf Versäumnisse der Beklagten unverhältnismäßig sei. Hilfsweise schließt sich die Klägerin unter 4. den Ausführungen des SG zu ihrer lediglich quotalen Inanspruchnahme an. Die Anwendung des § 118 Abs 4 SGB VI dürfe nicht zu einer rechtsgrundlosen Geldvermehrung bei der Beklagten führen. Ferner sei es mit "Art 3 Abs 2 GG" nicht in Einklang zu bringen, dass es der Willkür der Beklagten unterliege, welchen vermeintlichen Schuldner sie in welcher Höhe zum Ausgleich des Schadens heranziehe. Unter II. ihrer Revisionsbegründung hat die Klägerin ergänzend auf ihr erst- und zweitinstanzliches Vorbringen Bezug genommen.

- 9 Die Klägerin beantragt (sinngemäß),
das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 15. September 2015 und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 28. Januar 2013 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. März 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Februar 2005 aufzuheben.
- 10 Die Beklagte beantragt,
1. die Revision als unzulässig zu verwerfen;
2. hilfsweise, die Revision zurückzuweisen.



- 11 Die Revisionsbegründung vom 11.1.2016 entspreche bereits nicht den gesetzlichen Anforderungen der §§ 169 S 1, 164 Abs 2 SGG. Materiell-rechtlich werde eine Verletzung von § 118 Abs 3 und 4 SGB VI gerügt. In der Revisionsbegründung fehle jedoch jegliche Angabe, auf welchen Sachverhalt das Berufungsgericht die Vorschrift in welcher Weise angewandt habe. Das Zusammentragen der entscheidungserheblichen Tatsachen sei nicht Aufgabe des Revisionsgerichts (*Bezugnahme ua auf BSG Beschluss vom 5.11.2014 - B 5 RE 5/14 R - BeckRS 2014, 74155 RdNr 8*). Sollte der erkennende Senat dem nicht folgen, sei die Revision mit den Argumenten des vorinstanzlichen Urteils zurückzuweisen.
- 12 Der Senat hat die Beteiligten auf sein Urteil vom 24.2.2016 (*B 13 R 31/14 R*) hingewiesen. Die Klägerin meint in ihrer Replik vom 29.6.2016, dass sie die vom Senat in dieser Entscheidung geforderte schlüssige und nachvollziehbare Begründung, welche Verletzung einer Rechtsnorm gerügt werde, in ihrer Revisionsbegründung geliefert habe.

II

- 13 Die Revision der Klägerin ist bereits unzulässig (§ 169 SGG). Die Klägerin hat ihr Rechtsmittel nicht ausreichend begründet (§ 164 Abs 2 S 3 SGG).
- 14 1. Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 dieser Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl zB BSG Beschluss vom 18.6.2002 - B 2 U 34/01 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG Beschluss vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9 f; BSG Urteil vom 30.3.2011 - B 12 KR 23/10 R - Juris RdNr 12; BSG Beschluss vom 11.9.2012 - B 5 RS 4/11 R - Juris RdNr 7 ff; BSG Beschluss vom 10.3.2014 - B 13 R 29/13 R - BeckRS 2014, 67741 RdNr 16*). Danach muss, wenn mit der Revision - wie hier - die Verletzung einer Rechtsnorm gerügt wird, in der Begründung dargelegt werden, weshalb eine Vorschrift im materiellen Sinn von der Vorinstanz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (*vgl § 546 ZPO; s auch BSG Urteil vom 19.8.2015 - B 12 KR 11/14 R - SozR 4-2500 § 240 Nr 29 RdNr 33 mwN*). Mit diesem Erfordernis soll zur Entlastung des Revisionsgerichts erreicht werden, dass der Revisionskläger bzw sein Prozessbevollmächtigter die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels eingehend prüft und von aussichtslosen Revisionen rechtzeitig Abstand nimmt (*BSG Beschluss vom 18.6.2002 - B 2 U 34/01 R - SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22; BSG Urteil vom 16.10.2007 - B 8/9b SO 16/06 R - SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 11; BSG Beschluss vom 10.3.2014 - B 13 R 29/13 R - BeckRS 2014, 67741 RdNr 17; weitergehend BSG Urteil vom*



23.7.2015 - B 5 R 32/14 R - Juris RdNr 4: zudem Gewährleistung einer umfassenden Vorbereitung des Verfahrens).

- 15 2. Eine ausreichende Darlegung, weshalb die als verletzt gerügte Vorschrift des materiellen Rechts von der Vorinstanz nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, erfordert eine kurze zusammenhängende Darstellung der hierfür maßgeblichen Umstände des entscheidungserheblichen Sachverhalts.
- 16 a) Welcher Inhalt von einer Revisionsbegründung über die unter 1. aufgeführten allgemeinen Anforderungen hinaus zu verlangen ist, damit sie die Zulässigkeitschwelle überwindet und eine Sachprüfung des Revisionsgerichts eröffnet, muss im Einzelfall (vgl. *Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 37. Aufl 2016, § 551 RdNr 5*) nach Maßgabe des genannten Sinns und Zwecks des Begründungserfordernisses sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben näher bestimmt werden. Denn aufgrund der Rechtsschutzgarantie in Art 19 Abs 4 S 1 GG darf der Zugang zu den Gerichten und den vorgesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (*BVerfG Beschluss vom 2.3.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 123 f; zuletzt BVerfG <Kammer> Beschluss vom 21.10.2015 - 2 BvR 912/15 - NJW 2016, 44 RdNr 22*). Das müssen auch die Gerichte bei der Auslegung prozessualer Normen beachten. Sie dürfen ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch eine überstrenge Handhabung verfahrensrechtlicher Vorschriften ineffektiv machen und so für den Rechtsmittelführer leerlaufen lassen (*BVerfG Beschluss vom 30.4.1997 - 2 BvR 817/90 ua - BVerfGE 96, 27, 39; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 21.10.2015 aaO*). Formerfordernisse dürfen deshalb nicht weiter gehen als es durch ihren Zweck geboten ist, weil von ihnen die Gewährleistung des Rechtsschutzes abhängt (*BVerfG Beschluss vom 2.3.1993 - 1 BvR 249/92 - BVerfGE 88, 118, 126 f*). Das gilt auch für Darlegungsanforderungen, die nicht derart streng gehandhabt werden dürfen, dass sie von einem durchschnittlichen, nicht auf das gerade einschlägige Rechtsgebiet spezialisierten Rechtsanwalt mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erfüllt werden können (*BVerfG Beschluss vom 8.12.2009 - 2 BvR 758/07 - BVerfGE 125, 104, 137; BVerfG <Kammer> Beschluss vom 21.10.2015 aaO; vgl auch BSG Urteil vom 3.9.2014 - B 10 ÜG 12/13 R - SozR 4-1720 § 198 Nr 4 RdNr 12*).
- 17 b) Die Verletzung einer Norm iS des § 164 Abs 2 S 3 SGG (inhaltsgleich § 139 Abs 3 S 4 VwGO, § 554 Abs 3 Nr 3 Buchst a ZPO in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung <aF> und § 120 Abs 2 FGO aF) ist das Ergebnis der fehlerhaften Anwendung eines Rechtssatzes (vgl. § 546 ZPO), also eines Subsumtionsschlusses, bei dem ein nach abstrakten Merkmalen bestimmter rechtlicher Obersatz mit einem individuellen Lebenssachverhalt in Übereinstimmung gebracht wird. Der Fehler kann dabei sowohl in einer unzutreffenden Inhaltsbestimmung der abstrakten Tatbestandsmerkmale der Rechtsnorm (Interpretationsfehler) als auch in der fehlerhaften Annahme von Deckungsgleichheit zwischen einem zutreffend ausgelegten Obersatz und



dem maßgeblichen Sachverhalt (Subsumtionsfehler) liegen (*vgl Prütting in Wieczorek/Schütze, ZPO, Bd 7, 4. Aufl 2014, § 546 RdNr 31 f; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 37. Aufl 2016, § 546 RdNr 1 f*). Für die Beurteilung einer Rechtsverletzung in der Revisionsinstanz unbeachtlich ist lediglich ein Fehler des Berufungsgerichts bei der Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen, sofern nicht im Einzelfall zulässig und begründet ein Verfahrensmangel gerügt wird (§ 163 SGG).

- 18 c) Auf dieser Grundlage sind für die erforderliche Darlegung in der Revisionsbegründung, aus welchen Gründen ein im angefochtenen Urteil vom Berufungsgericht vorgenommener Subsumtionsschluss die Verletzung einer Rechtsnorm in dem genannten Sinne bewirken kann, nicht nur Ausführungen zum rechtlichen Obersatz erforderlich, sondern auch zu den tatsächlichen Umständen (= Sachverhalt), auf die dieser Obersatz angewendet wurde. Denn erst daraus kann sich eine entscheidungserhebliche Rechtsverletzung ergeben (*vgl Berlitz in Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl 2014, § 139 RdNr 53*).
- 19 Rechtsausführungen in dem angefochtenen Urteil mögen für sich genommen zutreffend oder unzutreffend sein; eine mit der Revision angreifbare Rechtsverletzung bewirken solche Interpretationen einer Norm jedoch nur, wenn sie bei Anwendung auf den maßgeblichen Sachverhalt auch entscheidungsrelevant sind. Deshalb muss eine Revisionsbegründung bei Darstellung der für eine Rechtsverletzung entscheidungserheblichen Gesichtspunkte auch den für die behauptete Rechtsverletzung maßgeblichen Sachverhalt schildern (*in diesem Sinne auch BSG Beschluss vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14; BSG Urteil vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 11; BSG Beschluss vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6; BSG Beschluss vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 16; BSG Beschluss vom 28.1.2014 - B 13 R 31/13 R - Juris RdNr 9*). In vergleichbarer Weise fordert übrigens auch das BVerfG für die Zulässigkeit einer Richtervorlage nach Art 100 Abs 1 GG die Darstellung des Sachverhalts (*BVerfG Beschluss vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 - Juris RdNr 22*). Ebenso muss die Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht nur das angeblich verletzte Grundrecht bezeichnen, sondern auch zu dem die Verletzung enthaltenden Vorgang substantiiert und schlüssig vortragen (*BVerfG <Kammer> Beschluss vom 4.2.2016 - 2 BvR 2223/15 - Juris RdNr 57*).
- 20 d) Das Formerfordernis der Wiedergabe des für die geltend gemachte Rechtsverletzung wesentlichen Sachverhalts ist dabei kein Selbstzweck. Es dient dazu, dass der Revisionsführer die Entscheidungserheblichkeit seiner Rechtsausführungen im Blick behält und von der Durchführung von Verfahren, in denen es auf einen Streit über die zutreffende Auslegung einer Norm letztlich überhaupt nicht ankommt, Abstand nimmt. Hierfür genügt es, wenn der Revisionsführer in der Revisionsbegründung den entscheidungsrelevanten Kernlebenssachverhalt in eigenen Worten kurz wiedergibt.



- 21 Zur Erreichung des genannten Zwecks ist nach Ansicht des erkennenden Senats jedoch nicht erforderlich, jeweils ausdrücklich anzugeben, dass es sich bei den angeführten tatsächlichen Umständen um den Sachverhalt handelt, den die Vorinstanz in dem angefochtenen Urteil festgestellt hat (so aber BSG Beschluss vom 5.11.2014 - B 5 RE 5/14 R - BeckRS 2014, 74155 RdNr 8; BSG Beschluss vom 22.7.2015 - B 5 R 16/15 R - BeckRS 2015, 70865 RdNr 9; BSG Urteil vom 23.7.2015 - B 5 R 32/14 R - Juris RdNr 7).
- 22 Entgegen den Ausführungen des 5. Senats des BSG im Urteil vom 23.7.2015 (B 5 R 32/14 R - Juris RdNr 7) bedarf es auch nicht der Angabe des Revisionsführers, an welcher genauen Stelle er dem Berufungsurteil die von ihm genannten Tatumstände entnehmen möchte, mithin eines Hinweises auf die genaue Fundstelle. Die genannten Anforderungen zielen nach Meinung des 5. Senats darauf ab, dass die Revisionsbegründung eine "umfassende Vorbereitung des Verfahrens" gewährleiste (BSG Urteil vom 23.7.2015 - B 5 R 32/14 R - Juris RdNr 4), um das Revisionsgericht in die Lage zu versetzen, "allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehenden revisiblen Rechtsvorschriften auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden sind" (BSG Urteil vom 23.7.2015 - B 5 R 32/14 R - Juris RdNr 7). Dabei wird jedoch übersehen, dass die Formerfordernisse hinsichtlich der Darlegung einer Rechtsverletzung nur eine Schlüssigkeitsprüfung des Revisionsgerichts eröffnen sollen (vgl BVerfG <Kammer> Beschluss vom 21.10.2015 - 2 BvR 912/15 - NJW 2016, 44 RdNr 23). Sie haben nicht den Zweck, eine qualifizierte Prüfung der Begründetheit des Rechtsmittels zu ermöglichen, denn dadurch würde letztlich die Begründetheitsprüfung in die Beurteilung der Zulässigkeit des Rechtsmittels vorverlagert (vgl BSG Urteil vom 3.9.2014 - B 10 ÜG 12/13 R - SozR 4-1720 § 198 Nr 4 RdNr 12). Ob eine Revisionsbegründung den Revisionsangriff auch tatsächlich trägt, ist jedoch für die Zulässigkeit der Revision ohne Bedeutung (vgl Jacobs in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl 2013, § 551 RdNr 24; Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl 2014, § 139 RdNr 95). Eine Revision, die sich auf tatsächliche Umstände stützt, welche vom Berufungsgericht in Wahrheit abweichend festgestellt wurden, wäre deshalb - unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter an dieser Bewertung (§ 33 Abs 1 S 1 SGG) - ggf als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs 1 SGG).
- 23 Im Übrigen tragen die zuletzt erwähnten Anforderungen des 5. Senats an die Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts in der Praxis dazu bei, dass Revisionsführer, die sichergehen wollen, alle formellen Erfordernisse zu erfüllen, dazu übergehen, in der Revisionsbegründung das komplette Berufungsurteil in wörtlichem Zitat wiederzugeben, wie bereits verschiedentlich zu beobachten war. Das ist mit den heutigen Mitteln der IT-gestützten Textverarbeitung ("copy and paste") unschwer möglich, führt aber letztlich nur zu einer unnötigen Aufblähung der Revisionsbegründung mit Unwesentlichem und zu einer vermeidbaren Belastung des Revisionsgerichts. Dessen Arbeit soll durch eine schlüssige Revisionsbegründung erleichtert, jedoch nicht durch "Überfrachtung" erschwert werden. Daher ist es auch unter praktischen Gesichtspunkten sinnvoll und sachdienlich, vom Revisionsführer zur Darlegung der Entscheidungserheblichkeit



seines Revisionsangriffs lediglich zu verlangen, dass er den für die Rechtsanwendung relevanten Kernlebenssachverhalt in eigenen Worten und in der gebotenen Kürze wiedergibt.

- 24 3. Bei Anwendung dieser Maßstäbe hat die Klägerin eine Rechtsverletzung durch die von ihr angegriffene Entscheidung des LSG nicht ausreichend dargelegt.
- 25 a) Die vorliegende Revisionsbegründung lässt den für den geltend gemachten Interpretationsfehler entscheidungserheblichen Sachverhalt nicht hinreichend erkennen. Insoweit können nur die Ausführungen im Schriftsatz vom 11.1.2016 Berücksichtigung finden; der weitere Vortrag in der Replik vom 29.6.2016 ist erst nach Ablauf der bis zum 11.1.2016 verlängerten Revisionsbegründungsfrist eingegangen.
- 26 In der Zusammenschau geht aus der Revisionsbegründung vom 11.1.2016 lediglich hervor, dass sich die Klägerin gegen eine Inanspruchnahme durch die Beklagte nach § 118 Abs 4 SGB VI wendet und dass dem vorliegenden Verfahren ein Rechtsstreit zwischen der Beklagten und der F. Sparkasse vorausgegangen war, bei dem die Klage der Beklagten keinen Erfolg hatte. Erst auf S 6 der Revisionsbegründung erschließt sich, dass es um Rückforderungsansprüche der Klägerin "seit Januar 1992" iHv 14 078,62 Euro gehe. Weitere zentrale Elemente des Kernlebenssachverhalts, die für den Subsumtionsschluss notwendig sind, können der Revisionsbegründung hingegen nicht entnommen werden.
- 27 aa) So geht aus ihr schon nicht hervor, für welchen genauen Zeitraum überzahlte Rentenleistungen von der Beklagten zurückgefordert werden. Es fehlt insoweit die Angabe des Endes des Rückforderungszeitraums. Aus diesem Grunde kann auch die Entscheidungserheblichkeit der Angaben auf der S 4 der Revisionsbegründung nicht beurteilt werden, ab dem "19.08.1992" (nach den Feststellungen des LSG: August 1993) sei die Erwerbsunfähigkeitsrente des R und "mindestens in den Jahren 1998 bis 2001" seien "mehrere Bareinzahlungen" auf dem Überweisungskonto eingegangen.
- 28 bb) Soweit die Klägerin geltend macht, § 118 Abs 4 SGB VI werde durch den vorrangigen Anspruch der Beklagten gegenüber der F. Sparkasse aus § 118 Abs 3 SGB VI verdrängt, weil das Geldinstitut Kenntnis vom Tod der Versicherten gehabt habe, fehlen Angaben, wann das Geldinstitut Kenntnis von diesem Umstand erlangt hat, wie hoch der Kontostand zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung war und welche das Guthaben mindernden Verfügungen nach der Kenntniserlangung noch stattgefunden haben sollen.
- 29 cc) Hinsichtlich der Behauptung der Klägerin, ihr seien keine Leistungen aus der Rente der Versicherten zugeflossen, weil die zwischen 225,64 bis 259,88 Euro liegende monatliche Miete von der monatlich 1021,48 Euro betragenden Erwerbsunfähigkeitsrente und von "mehreren Bareinzahlungen" des R in den Jahren 1998 bis 2001 iHv 500 bis 700 Euro beglichen worden seien,



lässt sich der Revisionsbegründung nicht entnehmen, welche Feststellungen das LSG zu den sonstigen Gutschriften (einschließlich der monatlichen Höhe der Rente der Versicherten) und Geldabgängen bezogen auf das Überweisungskonto bei der F. Sparkasse getroffen hat. Schließlich wird auch nicht mitgeteilt, wer statt bzw neben der Klägerin die nicht mehr vorhandenen, zu Unrecht gezahlten Rentenleistungen in Empfang genommen haben soll.

- 30 dd) Die allenfalls bruchstückhafte Darstellung vermeintlicher Sachverhaltselemente reicht für eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung nicht aus. Auf dieser Grundlage lässt sich über die Klärungsfähigkeit der rechtlichen Ausführungen der Klägerin zur Auslegung des § 118 Abs 3 und 4 SGB VI im Rahmen des hier zu entscheidenden Rechtsstreits nur spekulieren. Angesichts der nahezu vollständig fehlenden (zusammenhängenden) Wiedergabe des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Kernlebenssachverhalts kommt es auf die Frage, ob zudem eine qualifizierte Darstellung des Sachverhalts erforderlich ist (*vgl oben unter 1. d*), hier nicht entscheidungserheblich an; eine Anfrage an den 5. Senat (*vgl § 41 Abs 3 S 1 SGG*) erübrigt sich somit (*s aber BSG Beschluss vom 27.4.2016 - B 12 KR 17/14 R*). Auch braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob sich die Revisionsbegründung der Klägerin vom 11.1.2016 in ausreichendem Umfang mit den das Urteil des LSG tragenden Gründen auseinandergesetzt hat (*vgl hierzu Senatsbeschluss vom 13.5.2011 - B 13 R 30/10 R - Juris RdNr 12 f; BSG Urteil vom 11.4.2013 - B 2 U 21/11 R - Juris RdNr 13 ff*).
- 31 b) Für eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung nicht ausreichend ist die unter II. vorgenommene Bezugnahme auf das gesamte Vorbringen in den Vorinstanzen (*vgl BVerwG Beschluss vom 16.11.1961 - IV ER 403.61 - BVerwGE 13, 181, 183; BFH Beschluss vom 23.4.1971 - VI R 254/70 - BFHE 102, 217, 219*). Eine solch pauschale Bezugnahme überlässt es dem Revisionsgericht, sich die zu einer schlüssigen Begründung der Revision erforderlichen Sachverhaltselemente selbst aus den gesamten Akten des Verfahrens zusammenzusuchen. Es ist jedoch Aufgabe des Revisionsklägers, in der Revisionsbegründung selbst schlüssig und nachvollziehbar die Verletzung einer Rechtsnorm oder einen Verfahrensmangel aufzuzeigen.
- 32 c) Ebenso wenig genügt es für eine ausreichende Revisionsbegründung im Hinblick auf die erforderliche kurze Darstellung des entscheidungserheblichen Kernlebenssachverhalts, dass die Klägerin bereits bei Einreichung der Revisionsschrift eine beglaubigte Kopie des angefochtenen LSG-Urteils zu den Akten gereicht hat (*vgl § 164 Abs 1 S 2 Teils 2 SGG*). Allein dieser Umstand trägt nichts dazu bei, dass der Revisionsführer im Rahmen seiner Revisionsbegründung - dem Zweck des Begründungserfordernisses entsprechend - die Umstände, aus denen sich die von ihm behauptete Rechtsverletzung ergeben soll (*vgl nunmehr der Wortlaut von § 120 Abs 3 Nr 2 Buchst a FGO in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung, § 551 Abs 3 Nr 2 Buchst a ZPO in der ab 1.1.2002 geltenden Fassung*), sorgfältig prüft und entsprechend darstellt. Zwar ist im Rahmen einer Revisionsbegründung die Bezugnahme auf andere Schriftstücke nicht generell ausgeschlossen (*vgl Heinz in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 164 RdNr 52 f; Leitherer in Meyer-La-*



dewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 164 RdNr 9g; s auch Berlit in Posser/Wolff, VwGO, 2. Aufl 2014, § 139 RdNr 61 ff). Die Revisionsbegründung der Klägerin vom 11.1.2016 enthält jedoch keine Bezugnahme auf das Berufungsurteil und damit auch keine Verweisung auf konkret bezeichnete Feststellungen des LSG zum entscheidungserheblichen Sachverhalt.

- 33 Die unzulässige Revision ist ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 169 S 2 und 3 SGG).
- 34 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 35 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 47 Abs 1 S 1, § 52 Abs 3 GKG.

